

Gemeinde Satteldorf

Landkreis Schwäbisch Hall

B e r a t u n g s u n t e r l a g e

Reg.Nr.: II – 112.030

Öffentliche Gemeinderatssitzung am 25.11.2019

TOP 5: Erneuter Antrag an die Verkehrsbehörde auf Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit in der Satteldorfer Hauptstraße

Die Zuständigkeit für die Entscheidung von verkehrsrechtlichen Angelegenheiten liegt beim Landratsamt als Verkehrsbehörde. Getroffen werden die Entscheidungen im Rahmen der sogenannten Verkehrsschau, an der neben Vertretern der Verkehrsbehörde auch die Verkehrspolizei, der Straßenbaulastträger sowie die jeweilige Gemeinde teilnimmt.

Seit längerer Zeit bemüht sich die Gemeinde um geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen in der Ortsdurchfahrt Satteldorf. Vor einigen Jahren konnte erreicht werden, dass auf einem Teilstück der Ortsdurchfahrt (Rathaus bis ehemaliger „Grüner Baum“) für Schwerlastverkehr 30 km/h als zulässige Höchstgeschwindigkeit von der Verkehrsschau festgesetzt wurde.

Anfang 2017 hat der Gemeinderat über die hohe Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt Satteldorf mit mittlerweile ca. 6.000 Fahrzeugen an Werktagen beraten. Sowohl hinsichtlich der Lärmbelastung als auch der Verkehrssicherheit wurde aus Sicht der Gemeinde dringender Handlungsbedarf als gegeben angesehen. Der daraufhin gestellte Antrag an die Verkehrsbehörde, die Geschwindigkeit in der Ortsdurchfahrt für alle Fahrzeuge auf 30 km/h zu beschränken, war wie die Anträge zuvor leider nicht erfolgreich.

Mittlerweile hat sich eine Rechtsänderung in der Straßenverkehrsordnung (StVO) ergeben, die für den gemeindlichen Antrag einen neuen Ansatz bedeutet. Demnach sind innerörtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) u.a. im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindertagesstätten und Schulen möglich. Der Zugang der betroffenen Einrichtung muss unmittelbar an der (Durchgangs-) Straße liegen oder im Nahbereich starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (Bring- und Abholverkehr, vielfache Fußgängerquerungen etc) vorhanden sein, der mit typischen Fragestellungen zur Verkehrssicherheit einhergeht. Diese Anforderungen sind aus Sicht der Gemeinde im vorliegenden Fall als gegeben anzusehen.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Verkehrsbehörde die Anordnung der generellen Geschwindigkeitsbeschränkung (für alle Fahrzeuge) für den genannten Teilbereich der Satteldorfer Hauptstraße zu beantragen.

Satteldorf, 13.11.2019